



Dieses Merkblatt ist vom Verband der Technischen Überwachungs-Vereine aufgestellt und mit Fachleuten der TÜV auf dem Gebiet Ökostromzertifizierung abgestimmt worden. Grundlage waren die einschlägigen, allgemein anerkannten Regeln der Zertifizierungspraxis.

Die in diesem Merkblatt enthaltenen Angaben sollen sicherstellen, dass nach einheitlichen Maßstäben beurteilt/auditiert und das Zertifikat einheitlich vergeben wird. Die Maßstäbe werden laufend dem Stand der Zertifizierungspraxis angepasst.

Anregungen sind zu richten an den Herausgeber

**Verband der Technischen Überwachungs-Vereine e. V.**  
Friedrichstr. 136  
10117 Berlin.

### **Vorwort**

Der VdTÜV hat sich entschlossen, die bisherige Vergaberichtlinie für ein TÜV-Zertifikat „Bereitstellung von Strom aus Erneuerbaren Energien“ (Merkblatt VdTÜV 1303) zurückzuziehen, da sie nicht mehr sachgerecht ist. Anstelle der bisherigen Vergaberichtlinie haben sich die VdTÜV-Mitglieder auf die hier vorliegende Basisrichtlinie geeinigt.

**Ersatz für VdTÜV-Merkblatt 1303, Ausgabe 06.2002**

Die VdTÜV-Merkblätter sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung, die Verbreitung, der Nachdruck und die Gesamtwiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege bleiben, auch bei auszugsweiser Verwertung, der vorherigen Zustimmung des Verlages vorbehalten. Auf VdTÜV-Merkblatt 001 - Allgemeines - wird hingewiesen.

- 1 Der in Form eines Ökostromprodukts bereitgestellte Strom wird zu 100% aus Erneuerbaren Energien gewonnen. Ein Anteil von maximal 50% des Stromes darf aus umweltfreundlichen Anlagen zur Energieerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung (z. B. Erdgas) stammen.
- 2 Unter Erneuerbaren Energien versteht der Anbieter ausschließlich jene Energieträger und Technologien, die in der jeweiligen nationalen Gesetzgebung als erneuerbar definiert werden. In Deutschland ist das EEG die entsprechende Grundlage. Für Ökostromprodukte wird Grubengas ebenfalls als Erneuerbarer Energieträger akzeptiert.
- 3 Zertifiziert wird die tatsächlich vermarktbare Erzeugung. Diese ergibt sich aus der in das Netz eingespeisten Erzeugung (Bruttostromaufkommen) abzüglich aller Eigenverbräuche (auch Pumparbeit) und sonstigen langfristigen Lieferverpflichtungen (wie Realersatz, Konzessionslieferungen, etc.).
- 4 Der im Rahmen des Ökostromproduktes bereitgestellte Strom kann auf eindeutig beschriebene und identifizierbare<sup>1)</sup> Quellen zurückgeführt werden. Dabei können auch Zertifikate einbezogen werden, die im Rahmen anerkannter Zertifikatehandelssysteme ausgestellt wurden. Der Weg des erzeugten Stromes vom Erzeuger bis zum Kunden wird lückenlos geprüft.
- 5 Die Förderung der erneuerbaren Energien ist eine wesentliche Zielsetzung des Stromangebots und des anbietenden Unternehmens.
- 6 Aufschläge des Ökostromprodukts gegenüber einem vergleichbaren Standardtarif werden nicht zur weiteren Erhöhung der Einnahmen verwendet, sondern kommen der Förderung Erneuerbarer Energien, insbesondere dem Neubau von regenerativen Anlagen, zugute.
- 7 Der Maximalzeitraum für den Ausgleich der Energiebilanz ist ein Jahr. Sofern zeitgleiche Versorgung gewährleistet werden soll, ist der Leistungsmittelwert im Viertelstunden-Raster heranzuziehen. Der Anbieter nutzt ein zuverlässiges Verfahren zur kontinuierlichen Sicherung der Deckung zwischen Erzeugung / Bezug und Abgabe.
- 8 Es liegen alle technischen, rechtlichen und sonstigen Voraussetzungen für den Betrieb der Anlagen vor, die zur zuverlässigen Bereitstellung der elektrischen Arbeit erforderlich sind.
- 9 Weitergehende vom Stromanbieter zugesicherte Merkmale des jeweiligen Ökostromtarifs sind im Zertifizierungsumfang enthalten.
- 10 Der Rücktritt des Kunden vom Stromlieferungsvertrag ist einfach und risikolos.
- 11 Der Kunde wird regelmäßig und korrekt über das zertifizierte Ökostromprodukt unterrichtet.

---

<sup>1)</sup> Für den biogenen Anteil im Siedlungsabfall (Haus-, Gewerbemüll) dürfte dies in der Regel nicht gegeben sein, so dass eine Verwendung nur in Ausnahmefällen in Frage kommt.